



Brüssel, den 22. August 2025  
(OR. en)

12185/25

DELECT 106  
PECHE 230

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5517 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.8.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse ( <i>Pagellus bogaraveo</i> ) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5517 final.

Anl.: C(2025) 5517 final



Brüssel, den 6.8.2025  
C(2025) 5517 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.8.2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU) 2019/1241<sup>1</sup> wird ein Rahmen für die Regelung technischer Maßnahmen geschaffen. Dieser Rahmen soll zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen, nämlich auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu fischen, unerwünschte Fänge zu verringern und Rückwürfe einzustellen sowie einen guten Zustand der Meeresumwelt gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG<sup>2</sup> zu erreichen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>3</sup> können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorlegen.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung und gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien durch Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abweichung von den in den Anhängen aufgeführten technischen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Mit Artikel 2 Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, dass die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 oder Teile A oder C der Anhänge V bis X auch für die Freizeitfischerei gelten.

Die Vorschläge in den gemeinsamen Empfehlungen zielen darauf ab, die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 zu ändern, und ihre Annahme erfordert gesonderte Ermächtigungen. Es besteht jedoch ein inhaltlicher Zusammenhang gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>4</sup>. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei all diesen Maßnahmen um technische Maßnahmen handelt, die zur Erhaltung der Fischereiressourcen in einer bestimmten Region beitragen sollen, werden sie in derselben gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in derselben Region vorgeschlagen und zielen auf die Änderung der Anhänge desselben Rechtsakts ab.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

<sup>4</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 6. Juni 2025 legten die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande) gemeinsame Empfehlungen vor, mit denen die Maßnahmen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) gelten, bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden sollen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission<sup>5</sup> wurde die Verordnung (EU) 2019/1241 geändert, um die genannten Maßnahmen in die Anhänge VI und VII aufzunehmen, während diese Maßnahmen mit den Delegierten Verordnungen (EU) 2024/491<sup>6</sup> und (EU) 2024/3204 der Kommission<sup>7</sup> bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurden. In den gemeinsamen Empfehlungen vom 6. Juni 2025 wird die Beibehaltung sowohl der derzeitigen Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse in beiden Meeresbecken als auch die Schließungen i) für Schiffe unter französischer Flagge in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 vom 1. Januar bis 30. Juni und ii) auf saisonaler Basis für die gewerbliche Fischerei und ganzjährig für die Freizeitfischerei in bestimmten geografischen Gebieten des ICES-Untergebiets 8 gefordert.

In Anbetracht der Tatsache, dass i) die Maßnahmen in den gemeinsamen Empfehlungen vom 6. Juni 2025 denen entsprechen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse gelten, ii) nach wie vor wenig Daten für diesen Bestand vorliegen und der ICES in seinen Gutachten Nullfänge für 2025 und 2026 empfiehlt<sup>8</sup> und iii) die Maßnahmen nach wie vor strenger sind als die Basismaßnahmen, die vor dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 galten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.

## 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

### Zusammenfassung der Maßnahme

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die in den Anhängen VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 festgelegten technischen Maßnahmen geändert, indem die bestehenden Maßnahmen für Rote Fleckbrasse bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

### Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241.

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 (ABl. L 5 vom 6.1.2023, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/56/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/56/oj)).

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/491 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 (ABl. L, 2024/491, 13.2.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/491/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/491/oj)).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/3204 der Kommission vom 11. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Japanische Teppichmuschel und Rote Fleckbrasse (ABl. L, 2024/3204, 31.12.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/3204/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/3204/oj)).

<sup>8</sup> ICES-Gutachten 2024 über Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Untergebieten 6 bis 8 (Keltische See, Ärmelkanal und Golf von Biskaya), <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019660>.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.8.2025

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 enthält spezifische regionale technische Maßnahmen für die Unionsgewässer der nordwestlichen Gewässer und der südwestlichen Gewässer.
- (2) Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält technische Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer und Anhang VII für die südwestlichen Gewässer. Am 6. Juni 2025 legten die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande) jeweils zwei gemeinsame Empfehlungen vor, um die Maßnahmen, die derzeit für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 gelten, bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Mit den beantragten Maßnahmen wird sowohl die derzeitige Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 36 cm für Rote Fleckbrasse für die gewerbliche Fischerei in beiden Meeresbecken als auch eine Schließung für Schiffe unter französischer Flagge in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 sowie eine saisonale Schließung für die gewerbliche Fischerei und eine ganzjährige Schließung für die Freizeitfischerei in bestimmten geografischen Gebieten des ICES-Untergebiets 8 beibehalten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

- (3) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union in einem einschlägigen geografischen Gebiet gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahmen vorlegen. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1241 können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen für die Zwecke der Annahme delegierter Rechtsakte betreffend die in den Anhängen der genannten Verordnung aufgeführten regionalen technischen Maßnahmen vorlegen.
- (4) Die regionale Gruppe der an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten und die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen bzw. den nordwestlichen Gewässern.
- (5) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.
- (6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat diese Maßnahmen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse gelten, bereits 2021 bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie das Potenzial haben, die Fänge von Roter Fleckbrasse zu verringern<sup>3</sup>.
- (7) Angesichts der Tatsache, dass die Maßnahmen denen entsprechen, die seit Juli 2022 für Rote Fleckbrasse gelten, dass nach wie vor wenig Daten für diesen Bestand vorliegen und der ICES in seinen Gutachten Nullfänge für 2025 und 2026 empfiehlt<sup>4</sup> und dass die Maßnahmen nach wie vor strenger sind als die Basismaßnahmen, die vor dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2023/56 der Kommission für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 galten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 erfüllt sind.
- (8) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten. Da die zu verlängernden Maßnahmen am 31. Dezember 2025 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (9) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

<sup>3</sup> Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandespflicht und zur Verordnung über technische Maßnahmen (STECF-21-05), <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC126128>.

<sup>4</sup> ICES-Gutachten 2024 über Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Untergebieten 6 bis 8 (Keltische See, Ärmelkanal und Golf von Biskaya), <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019660>.

Nordirland andererseits<sup>5</sup> verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.

(10) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —  
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge VI und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.8.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*

---

<sup>5</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).